

Herrn

K1-12  
0000123456789

Tanja Zudzewitz  
Debitoren-Management  
Telefon: (02251) 708-231  
Fax: (02251) 708-163  
e-mail: info@regionalgas.de  
Datum: 17. Februar 2009

**Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2008  
Kundennummer: 161.150.920-1**

Sehr geehrter Herr \_\_\_\_\_

in Ihrem Schreiben vom 25.01.2009 verweisen Sie auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2008. Hierzu möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:

**Der Bundesgerichtshof hat festgestellt, dass die Preisanpassungsklausel in dem ihm zur Überprüfung vorgelegten Sondervertrag unwirksam ist. Preiserhöhungen und Preissenkungen können nicht auf diese Klausel gestützt werden.**

Die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel hat jedoch nicht zur Folge, dass Preisanpassungen grundsätzlich ausgeschlossen sind. Vielmehr ist bei Abschluss eines Vertrages über die ununterbrochene und längerfristige Belieferung mit Energie allen Beteiligten bekannt, dass der anfänglich vereinbarte Preis Veränderungen unterliegt. Der Lieferant hat daher das Recht, Preissteigerungen bei der Beschaffung von Erdgas an seine Kunden weiterzugeben, genauso wie er im Falle von Preissenkungen dazu verpflichtet ist. Wäre dem nicht so, würde es schnell zu einer unzumutbaren Unausgewogenheit des Vertragsverhältnisses für die eine oder die andere Vertragspartei kommen. Trotz des Fehlens einer wirksamen Preisanpassungsklausel waren wir daher berechtigt und verpflichtet, Preisanpassungen vorzunehmen.

Dieses Preisanpassungsrecht haben wir auch ordnungsgemäß ausgeübt. Diesbezüglich haben bereits das Amtsgericht Euskirchen und das Landgericht Bonn festgestellt, dass wir die Bezugskostensteigerungen nicht in vollem Umfang und teilweise auch erst mit Verzögerung an unsere Kunden weitergegeben haben. Außerdem wurden unsere Preise bei verschiedenen Erhebungen der Kartellbehörde ausdrücklich als marktgerecht anerkannt. Der BGH hat sich deshalb auch nicht mehr mit der Preisgestaltung beschäftigt.

Aber selbst wenn kein Preisanpassungsrecht bestünde, hätten Sie keinen Rückforderungsanspruch gegen unser Unternehmen. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass die von Ihnen gezahlten Beträge in unserem Vermögen verblieben sind.

Mit den von Ihnen geleisteten Zahlungen wurde jedoch die Beschaffung finanziert, um die weitere Versorgung mit Erdgas sicherzustellen. Dies erfolgte nicht zuletzt auch in Ihrem Interesse. Anderenfalls wären wir gezwungen, das Gas an unsere Kunden zu einem Preis abzugeben, der unter dem Beschaffungspreis liegt. Hierzu sind wir nicht in der Lage.

Wir bitten um Verständnis, dass wir vor diesem Hintergrund keine Rückzahlung vornehmen können.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass eine Kürzung der laufenden Abschlagszahlungen oder einer Abrechnung nicht in Betracht kommt. Ein solches Vorgehen setzt einen bestehenden Rückzahlungsanspruch voraus. Dieser liegt, wie geschildert, hier nicht vor.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Sie schon jetzt informieren, dass wir mit Wirkung ab dem 01. April 2009 ein komplett neues Preissystem mit vielfältigen Wahlmöglichkeiten und erheblichen Preisvorteilen entwickelt haben. In diesem Zusammenhang haben wir auch unsere allgemeinen Lieferbedingungen der aktuellen Rechtslage angepasst. Hierzu werden wir Ihnen in den nächsten Tagen nähere Informationen zusenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Regionalgas Euskirchen



Tanja Zudzewitz